

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 15

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

14. April 2023

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)****Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge**

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 14. April 2023

I. A. Günther

Referat 30 (Recht - Fundbüro)**Fundsachen**

Dem Referat 30 - Recht (Fundbüro) wurden in der Zeit vom 21.02.2023 bis 02.04.2023 folgende Fundsachen übergeben oder gemeldet:

u. a. Personalausweise, Geldbörsen, Handys, Kopfhörer, Handtaschen, Bargeld, Brillen, Schlüssel, EC-Karten, Bustickets, Armbanduhr, Kamera, u. a.

Die Eigentümer können ihre Rechte bei den zuständigen Fundbüros geltend machen. Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes erlöschen die Rechte des Verlierers.

Fundbüro im BÜRGERcenter im Rathaus Buer

Fundbüro im BÜRGERcenter in der Vorburg Schloss Horst

Fundbüro im BÜRGERcenter im Hans-Sachs-Haus

Fundbüro im BÜRGERcenter an der Cranger Straße 262

Für eine Vorsprache in den Bürgercentern ist eine Terminvereinbarung notwendig. Termine können gebucht werden online unter www.gelsenkirchen.de, persönlich vor Ort in einem der Bürgercenter oder telefonisch unter 0209/169-2100.

Außerdem sind die Fundsachen im Internet unter www.gelsenkirchen.de veröffentlicht.

Gelsenkirchen, 03. April 2023

I. A. Schumacher

Referat 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von illegalen Graffiti an baulichen Anlagen

1. Zuwendungszweck

Die Attraktivität der Stadt Gelsenkirchen und die Aufenthaltsqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher werden nicht zuletzt am städtischen Erscheinungsbild gemessen. Im gesamten Stadtgebiet kommt es regelmäßig zu Verunstaltungen an Gebäuden durch häufig künstlerisch anspruchslose oder inhaltsleere Graffiti, deren Beseitigung teilweise nicht unerhebliche Kosten verursachen. Zum Zwecke der Verbesserung des Stadtbildes und zur schnelleren Beseitigung illegaler Graffiti sowie der finanziellen Entlastung von Privatpersonen soll die Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Stadt Gelsenkirchen stellt Fördermittel für die ordnungsgemäße Beseitigung von illegalem Graffiti und anschließende vorbeugende Maßnahmen zu deren Verhinderung an straßenseitigen Außenflächen baulicher Anlagen im Stadtgebiet Gelsenkirchen bereit.

Graffiti im Sinne dieser Richtlinie sind alle mittels Farbe wasserfest aufgebrachte Bilder, Schriftzüge oder Zeichen, die ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Wandflächeneigentümers aufgebracht worden sind.

Vorbeugende Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind die zugelassenen, handelsüblichen Beschichtungen von Wänden, von deren Oberfläche sich Graffiti leicht und rückstandslos entfernen lassen und bei denen auch die wiederholte Reinigung mit aggressiven Graffiti-Entfernern zu keiner nennenswerten Oberflächenabnutzung führt.

(2) Von einer Bezuschussung ausgeschlossen sind Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalens, der Stadt Gelsenkirchen oder deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden. Den vorstehend bezeichneten juristischen Personen stehen Genossenschaften, Vereine und sonstige Gesellschaften als Eigentümer gleich, wenn diese juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar an ihnen beteiligt sind. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Bezuschussung von Maßnahmen an baulichen Anlagen, die im Eigentum privater Wohnungsbaugesellschaften stehen.

(3) Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch ein Fachgremium entschieden, das sich aus jeweils einer Vertreterin bzw. Vertreter des Referates Öffentliche Sicherheit und Ordnung, des Referates Bauordnung/Untere Denkmalbehörde und dem Referat Stadtplanung zusammensetzt. Bei Bedarf wird GELSENDIENSTE als fachkundige Dienststelle (zum Beispiel bei der Einschätzung von Kostenvoranschlägen) hinzugezogen. Die Entscheidung innerhalb des Gremiums wird mehrheitlich gefasst.

Geltungsbereich für die Förderrichtlinie ist die Stadt Gelsenkirchen.

Vorrangig werden bei der Bewilligung der Fördermittel berücksichtigt:

- Folgearbeiten nach der im Rahmen der Gefahrenabwehr notdürftigen Beseitigung von Hassparolen und verfassungsfeindlichen Symbolen
- Vorhaben von wesentlicher touristischer Bedeutung an Straßen- und Platzbereichen, die aus Sicht des Fachgremiums für die städtebauliche Gestalt und das Erscheinungsbild der Stadt Gelsenkirchen besonders wertvoll sind (zum Beispiel Fassaden an Hauptverkehrsstraßen und stark frequentierten Bereichen wie Einkaufsstraßen).

Des Weiteren wird über die Bewilligung in der Reihenfolge der Antragseingänge entschieden.

(4) Der Zuschuss ist freiwillig und zweckgebunden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Ansprüche auf einen künftigen Zuschuss können auch aus einem in der Vergangenheit bewilligten Zuschuss nicht hergeleitet werden.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 75 Prozent der Kosten zur Beseitigung der Graffiti inklusive der anschließenden vorbeugenden Maßnahmen zu deren Verhinderung, maximal jedoch 4.500 Euro pro Grundstück und Jahr.

(2) Erlangt die bzw. der Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs, so mindert sich die Höhe der Kosten für die Beseitigungsmaßnahme um den Wert des Ersatzanspruchs. Der hieraus entstehende Differenzbetrag wird gemäß § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie zu 75 Prozent bezuschusst. Vorgenannte Ersatzansprüche sind dem Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung unverzüglich nach deren Erlangen anzuzeigen.

4. Antragstellung, Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung

(1) Antrags- und förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen, Erbbauberechtigte sowie deren Bevollmächtigte mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung.

(2) Beseitigungs- und anschließende Präventionsmaßnahmen können nur bezuschusst werden, wenn diese durch ein fachkundiges, zuverlässiges, leistungsfähiges, auf die Entfernung von Graffiti spezialisiertes Unternehmen auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt werden. Die Ausbesserung muss so erfolgen, dass kein Farbunterschied zur ursprünglichen Fläche sichtbar ist. Erstattungsfähig sind die Kosten für das Material und die Handwerksleistung.

(3) Die Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn Strafantrag wegen Sachbeschädigung gestellt wurde.

(4) Der vollständige ausgefüllte Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu stellen. Bei Miteigentümern muss ein gemeinsamer Antrag mit der Unterschrift aller Eigentümer eingereicht werden. Bei Wohnungseigentümergeinschaften erfolgt die Antragstellung unter Beachtung der Vorgaben des Wohnungseigentumsgesetzes.

(5) Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Nachweisen:

- Grundbuchauszug ggf. Vertretungsvollmacht
- Bildnachweis (Foto) der Fassade mit Graffiti
- Kostenvoranschlag mit Datum
- Bescheinigung über den Strafantrag
- ggf. Nachweis über einen Antrag auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde
- ggf. Nachweis der Versicherung zur Höhe der Kostenübernahme
- ggf. Rechtsbehelfsverzichtserklärung bei der Bewilligungsstelle vorliegt.

(6) Entsprechend des Beschlusses des Fachgremiums erteilt die Stadt Gelsenkirchen, das Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung, dem Antragsteller einen schriftlichen Fördermittelbescheid.

(7) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag durch Bescheid entschieden oder ein Bescheid über den förderunschädlichen Vorhabenbeginn ergangen wurde. Wenn bereits vor der Bescheidung mit der Maßnahme begonnen wurde, ist eine Förderung ausgeschlossen. Als Beginn ist der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer-, Leistungs- oder Kaufvertrags zu werten.

(8) Der Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage von Leistungsnachweisen, Fotos sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu belegen (Verwendungsnachweis). Die Belege sind der Bewilligungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 01. November des Antragsjahres.

(9) Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung sowie der nach Absatz 5 genannten Belege ausgezahlt. Die Mittel können bis maximal vier Monate nach der Bewilligung vorgehalten werden; bis dahin muss das Vorhaben abgeschlossen und die Schlussrechnung eingereicht sein.

(10) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der bewilligenden Stelle auf Verlangen zu gestatten, das Grundstück zu betreten und die bauliche Anlage in Augenschein zu nehmen.

5. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

(1) Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien oder im Falle falscher Angaben jederzeit widerrufen werden.

(2) Ebenso kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden, wenn die Belege zum Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht werden.

(3) Bereits ausgezahlte Zuschussmittel können nach Widerruf des Bescheides zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an nach Maßgabe des § 49 a VwVfG NRW. Ebenso kann der Zuschussbetrag entsprechend gekürzt werden. Die zu viel ausgezahlten Zuschüsse sind zu erstatten.

6. Inkrafttreten

(1) Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.

Gelsenkirchen, 03. April 2023

I. V. Nowack

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 03. April 2023

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Bescheide vom

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 03. April 2023

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 05. April 2023

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 05. April 2023

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom:
Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 112, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9474).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 27. März 2023

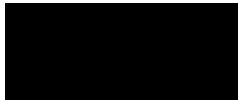
I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom:
Aktenzeichen:



Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 103, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9465).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 27. März 2023

I. A. Schreck

Referat 60 (Umwelt)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Errichtung einer Drainage in Gelsenkirchen-Beckhausen (Dauerhafte Grundwasserhaltung)

Die Abwassergesellschaft Gelsenkirchen (AGG) beabsichtigt die Entflechtung des Hahnenbachs III in Gelsenkirchen-Beckhausen. Das Vorhaben soll im Zuge der für das Jahr 2023 vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen in der Otto-Hue-Straße durchgeführt werden.

Der Planbereich liegt innerhalb eines Bergsenkungsgebiets, wobei im Westen des Gebiets (Siedlung Rosenhügel) Senkungen von 3 bis 6 Metern und im Osten (Horster Str. bis Biotopfläche Hahnenbach III) Senkungen von 7 bis 18 Metern vorliegen. Durch die ungleichmäßige Senkung der Erdoberfläche ist die Durchgängigkeit des damaligen Hahnenbachs verloren gegangen und die Vernässungsfläche des Hahnenbachs III nördlich der Albert-Schweitzer-Schule entstanden. Aufgrund dieser Bergsenkungen wird der nur ca. 350 Meter lange Oberlauf des Hahnenbachs (Hahnenbach III in Gelsenkirchen-Beckhausen) aktuell in das städtische Kanalnetz abgeleitet.

Die AGG Gelsenkirchen plant die Sanierung bzw. den Neubau der städtischen Mischwasserkanäle sowie die Entflechtung des Hahnenbachs III auf Gelsenkirchener Stadtgebiet zum offenen Hahnenbach auf Gladbecker Stadtgebiet. Durch die Sanierung der Kanalisation ist ein Grundwasseranstieg wahrscheinlich, da die drainierende Wirkung der zurzeit noch undichten Kanäle entfällt. Um den Grundwasserflurabstand auf einem für Gebäude unschädlichen Niveau zu halten und das Grundwasser schadlos abzuleiten, ist neben dem Neubau bzw. der Sanierung der Mischwasserkanalisation der Bau von Ersatzsystemen zur Grundwasserbewirtschaftung erforderlich. Insgesamt sind 6 Drainagestränge auf dem Stadtgebiet von Gelsenkirchen in Planung, wovon die Drainagestränge 2 und 6 im Rahmen der Umsetzung der Entflechtungsmaßnahmen des Hahnenbachs umgesetzt werden. Die Gesamtlänge des Drainagesystems beträgt ca. 1.210 Meter. Insgesamt beträgt die mittlere Grundwasserentnahme aller Drainagen 111.200 m³/a.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass die Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen sind. Insbesondere werden Schäden für die Allgemeinheit vermieden, da die Gebäudeschäden durch die Grundwasserbewirtschaftung ausgeschlossen werden können. Das angrenzende Biotop liegt in einer Distanz von 80 Metern und wird nicht beeinträchtigt. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt wurden. Weiterführende Untersuchungen sind nicht notwendig. Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gelsenkirchen, 03. April 2023

I. A. Niehoff

Referat 60 (Umwelt)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die Pilkington Deutschland AG hat mit Datum vom 17.11.2022 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Dampf in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Heizöl EL sowie von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 28,7 Megawatt beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in 45884 Gelsenkirchen, Haydnstr. 19 (Gemarkung Rothhausen, Flur 12, Flurstück 489).

Gegenstand des Antrages ist die Umrüstung der Dampfkessel 1 und 3 mit neuen emissionsarmen Zweistoffbrennern, sowie die Installation einer neuen Steuerung. Zudem wird ein neuer Heizöltank errichtet und betrieben.

Dieses Vorhaben fällt unter die Nr. 1.2.3.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) - 4. BImSchV- und bedarf daher einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesimmissionschutz-Gesetzes (BImSchG).

Da dieses Vorhaben gleichzeitig in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung (Ziffer 1.2.3.1 der Anlage 1 des UVPG) fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung (Screening) stimmt die Behörde mit der Ansicht des Antragstellers überein, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Gelsenkirchen, 03. April 2023

I. A. Niehoff

Referat 60 (Umwelt)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Oexmann GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 30.11.2022 die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Neugenehmigung einer Anlage zur Flüssiggasversorgung mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 3 und weniger als 50 Tonnen Flüssiggas beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in 45881 Gelsenkirchen, Aufm Wasserkamp 5 (Gemarkung Heßler, Flur 5, Flurstücke 762).

Gegenstand des Antrages ist der Neubau einer Flüssiggasversorgungsanlage.

Dieses Vorhaben fällt unter die Nr. 9.1.1.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) - 4. BImSchV- und bedarf daher einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesimmissionschutz-Gesetzes (BImSchG).

Da dieses Vorhaben gleichzeitig in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung (Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG) fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung (Screening) stimmt die Behörde mit der Ansicht des Antragstellers überein, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Gelsenkirchen, 03. April 2023

I. A. Niehoff

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

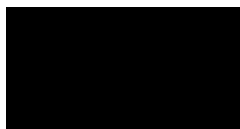
An nachstehend aufgeführte, vertretungsberechtigte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Name, Vorname

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom:

Aktenzeichen:



Der vorgenannte Bescheid kann beim Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung -, Rathaus Buer, Goldbergstr. 12, 45894 Gelsenkirchen, Zimmer 460, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 29. März 2023

I. A. Abstiens

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

1. Mai 2023: Harald Wischniewski, Beschäftigter (Gelsenkirchener kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe),

Ruhestand:

1. Mai 2023: Claudia Junker, Beamtin (Referat Soziales), Thomas Korell, Beamter (Referat Bürgerservice), Elisabeth Makowski, Beschäftigte (Referat Soziales), Heinz-Günter Vogtmann, Beamter (Referat Personal und Organisation)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 75. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.